

tpa journal

Informationen für Ihren Erfolg. Nr.2 | 24

Steuerspartipps 2024

für Betriebsinhaber

Neuerungen bei
der Gruppenbesteuerung

SEITE 13

Interview mit den Geschäftsführerinnen
der Österreichischen Krebshilfe

SEITE 6

Unternehmen
in der Krise

SEITE 18

Inhalt

COVERSTORY

- 14 Wichtige Steuertipps 2024 – für Betriebsinhaber

TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

- 6 Hoffnung und Hilfe:
Die Geschäftsführerinnen der
Österreichischen Krebshilfe im Gespräch

ADVISORY

- 5 Soziale Standards & KPIs in der
verpflichtenden Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung (CSRD)
- 5 Forschungsprämie in Österreich:
Unternehmerlohn ist prämienfähig
und ab 2024 erhöht

STEUERBERATUNG

- 4 Short cuts
- 10 NEU: Kleinunternehmer endlich auch
über die Grenze!
- 11 Die Kleinunternehmerpauschalierung
nach § 17 Abs 3a EStG
- 12 Auswirkungen der
neuen Größenklassen im UGB
- 13 Neuerungen bei der Gruppen-
besteuerung
- 18 Unternehmen in der Krise
Erfahrungen aus der KMU-Praxis
- 20 Prozessmanagement im
Rechnungswesen – Workflows
effizient digital abbilden
- 21 Verrechnungspreise für Vertriebs-
gesellschaften – geplanter neuer
OECD Ansatz („Amount B“)
- 22 TPA Intern

13



10



„DAS JAHRESENDE IST AUCH FÜR UNTERNEHMEN EINE ZEIT DES INNEHALTENS“

Nina Putz, Steuerberaterin / TPA Partnerin

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

first things first: Wir freuen uns sehr, dass seit 1. Oktober das gesamte Team der Steuerberatungskanzlei „Leonhart & Leonhart“ nun ein Teil der TPA Gruppe ist. Die renommierte Steuerberatungskanzlei „Leonhart & Leonhart“ ist seit über 70 Jahren in Österreich auf die Beratung von Ärztinnen und Ärzten sowie Personen und Unternehmen im Gesundheitsbereich spezialisiert. Das hochmotivierte Team aus spezialisierten Berater:innen wird in Zukunft unter der Marke „Leonhart TPA“ den erfolgreichen Weg der vergangenen Jahrzehnte fortsetzen.

Während sich das Jahr dem Ende zuneigt, ist es auch für Unternehmen eine Zeit des Innehaltens und der strategischen Planung. 2024 war ein Jahr der Herausforderungen und neuen Entwicklungen. Themen wie die steigenden Finanzierungskosten, die Anpassung an ESG-Kriterien und die Vorbereitung auf die Digitalisierung haben viele Unternehmen in diesem Jahr stark geprägt. Auch 2025 wird es wichtig sein, flexibel und anpassungsfähig zu bleiben. Das Interesse an neuen Märkten und alternativen Finanzierungsmodellen wächst und viele Unternehmen erkennen, dass steuerliche und rechtliche Strukturen einen strategischen Vorteil bieten können.

Deshalb zeigen in unserer Cover Story **Steuertipps zum Jahresende** Wolfgang Höfle, Christian Oberkleiner, Monika Seywald und Gottfried Sulz wertvolle Optionen und Gestaltungsmöglichkeiten auf, um Ihre Steuerlast zu optimieren. Gerade in herausfordernden Zeiten kann ein vorausschauender steuerlicher Ansatz entscheidend dazu beitragen, Ressourcen zu schonen und finanzielle Freiräume zu schaffen – sei es für Investitionen, Innovationen oder die Umsetzung neuer Projekte.

Auf Seite 6 dieser Ausgabe widmen wir uns einer Institution, die im Kampf gegen eine der größten Herausforderungen unserer Zeit eine unverzichtbare Rolle spielt: die **Österreichische Krebshilfe**. Im ausführlichen Interview geben die Geschäftsführerinnen Doris Kiefhaber und Martina Löwe Einblicke in ihre Arbeit, ihre gesellschaftliche Verantwortung und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Krebsprävention und -hilfe. Erfahren Sie, wie die Krebshilfe das Leben vieler Menschen verändert und welche Schritte sie unternimmt, um Hoffnung und Unterstützung zu bieten.

Abschließend möchte ich Ihnen im Namen des gesamten TPA Teams ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr wünschen. Möge das kommende Jahr Ihnen Glück, Gesundheit und finanzielle Stabilität bringen.

Nina Putz

6



14



20

Short Cuts

VIDA: E-RECHNUNGEN DIE ZUKUNFT DER EU?

E-Rechnungen und digitales Reporting für grenzüberschreitende B2B Umsätze im Binnenmarkt werden ab 1.7.2030 verpflichtend sein. Diese Rechnungen sowie ein digitales Reporting sind idR spätestens **10 Tage nach Erbringung der Leistung** zu erstellen. Sammelrechnungen sollen für Leistungen innerhalb eines Monats möglich sein. Die Meldefrist für den Leistungsempfänger beträgt 5 Tage nach Ausstellung der Rechnung bzw. spätestens 5 Tage, nachdem sie ausgestellt hätte werden müssen, damit in der Regel 15 Tage nach Erfüllung der bezogenen Leistung.

Alle Mitgliedstaaten, die nationale e-Reporting Systeme haben, müssen ihr digitales Rechnungs- und Reportingsystem bis **spätestens 31.12.2034 an den EU-Standard anpassen**. Die Beschlussfassung der Finanzminister dafür steht noch aus, aber wir müssen uns trotz der langen Fristen darauf vorbereiten, dass der Finanzverwaltung damit neue Möglichkeiten der Kontrolle zur Verfügung stehen, weil die Angaben der Leistenden und der Leistungsempfänger jederzeit abgeglichen werden können, neben vielen anderen Möglichkeiten der Finanzverwaltungen in Form von „Big Data“. ◀



Veronika Seitweger
@tpa-group.at

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON AUFWENDUNGEN FÜR FAHRZEUGE – ERHÖHUNG KILOMETERGELD

Ab 1.1. 2025 besteht erstmals eine gesetzliche Regelung für die pauschale Berücksichtigung von Betriebsausgaben und Werbungskosten für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Fahrräder und die Führung eines Fahrtenbuches. Bei betrieblichen Einkünften ist in § 4 Abs. 4 Z 6 EStG und für außerbetriebliche Einkünfte in § 16 Abs. 1 Z 11 EStG (im außerbetrieblichen Bereich mit Ausnahme der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) vorgesehen, dass

- die Aufwendungen mit dem neuen, erhöhten Kilometergeld von EUR 0,50 berücksichtigt werden können (Mitfahrende: EUR 0,15) und
- die max. Kilometerleistung für die pauschale Berücksichtigung bei KfZ unverändert mit 30.000 km/Jahr und für Fahrräder mit 3.000 km/Jahr (bisher: 1.500 km/Jahr) beträgt.

Hervorzuheben ist – neben der erstmaligen gesetzlichen Regelung der bisherigen Verwaltungspraxis – insbesondere die Förderung der betrieblichen / beruflichen Nutzung von Fahrrädern mit einer pauschalen Berücksichtigung von Reiseaufwendungen von bis zu EUR 1.500 / Jahr.

Die Sätze für die steuerfreien Reisekostenvergütungen werden mit Anwendung für Reisen ab dem 1. Jänner 2025 wie folgt valorisiert:

- Taggeld neu EUR 30 (bisher: EUR 26,40);
- Nächtigungsgeld neu EUR 17 (bisher: EUR 15,-). ◀



Phillip Andert
@tpa-group.at

TIPPS FÜR DEN IFRS-KONZERNABSCHLUSS 2024

Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen, haben für den Konzernabschluss 2024 folgende geänderte Standards zu beachten:

- Änderungen des IAS 1 Darstellung des Abschlusses: Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig sowie langfristige Schulden mit Nebenbedingungen
- Änderungen des IFRS 16 Leasingverhältnisse: Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-Leaseback-Transaktion
- Änderungen des IAS 7 Kapitalflussrechnungen und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben: Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen

Bei den übrigen Standards haben sich keine Änderungen im Vergleich zu 2023 ergeben. Die Änderungen des IAS 1 betreffen Kreditverträge mit Klauseln zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen, wie z.B. die Eigenkapitalquote. Wenn diese sogenannten Covenants nach dem Abschlussstichtag verletzt werden, wird die Verbindlichkeit trotzdem als langfristig eingestuft, jedoch unter Angabe dieser Tatsache.

Weiterführende Informationen zu IFRS finden Sie in unserem quartalsmäßig erscheinenden IFRS-Update auf der TPA-Website. ◀



Sarah Krammer
@tpa-group.at



Marina Mittermaier
@tpa-group.at



Alina Rudifieria
@tpa-group.at



Georg Seifridsberger
@tpa-group.at

Soziale Standards & KPIs in der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wurden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt und sind gemäß der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) anzuwenden. Ziel ist es, dass Unternehmen ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie klimabedingte Risiken transparent offenlegen. Der vorliegende Artikel basiert auf der delegierten Verordnung zu den ESRS, welche am 22. Dezember 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Unternehmen, die zwei der drei Größenkriterien (Bilanzsumme > 25 Mio. Euro, Nettoumsatz > 50 Mio. Euro, > 250 Beschäftigte) erfüllen, sind ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig.

Die ESRS gliedern sich in allgemeine, themenbezogene und sektorspezifische Standards. Zu den themenbezogenen Standards gehören fünf Umweltstan-

dards, vier soziale Standards und ein Standard zu Unternehmensführung. Je nach Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse, (systematischer Prozess zur Identifizierung und Bewertung von Nachhaltigkeitsthemen, die für ein Unternehmen wesentlich sind), sind unterschiedliche Standards zu berichten. S1 liegt neben E1 und G1 besonders im Fokus.

Im Rahmen der Sozialen Standards müssen Unternehmen Angaben zu ihren Arbeitskräften machen, sowohl zu den eigenen (S1) als auch zu jenen in ihrer Wertschöpfungskette (S2). S3 behandelt die Auswirkungen auf Gemeinschaften, während S4 sich mit Verbrauchern beschäftigt.

Jeder Standard enthält Angabepflichten mit unterschiedlichen KPIs. In ESRS S1 sind u.a. Informationen zu Merkmalen der Beschäftigten (zB Altersklassen, etc), Ar-

beitsbedingungen und Menschenrechten, Gleichbehandlung und Chancengleichheit anzugeben. Ebenfalls ist anzugeben, ob faire Löhne und Gehälter bezahlt werden.

Unternehmen mit maximal 750 Beschäftigten können im ersten Jahr ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Angabepflichten nach ESRS S1 und in den ersten zwei Jahren auf die Anforderungen nach S2–S4 verzichten. ◀



Eva Aschauer
@tpa-group.at



Karin Fuhrmann
@tpa-group.at

FORSCHUNGSPRÄMIE IN ÖSTERREICH: UNTERNEHMERLOHN IST PRÄMIENFÄHIG UND AB 2024 ERHÖHT

Die Forschungsprämie ist ein zentrales Förderinstrument in Österreich, das Unternehmen dabei unterstützt, ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) zu intensivieren. Die Forschungsprämie beträgt 14% der gesamten Forschungsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres und kann von Unternehmen aller Größen und Branchen beantragt werden. Im Unterschied zu vielen anderen Förderungen bleibt die Forschungsprämie steuerfrei und führt auch zu keiner Aufwandskürzung. Für Start-ups und kleinere Unternehmen ist insbesondere der Ansatz eines förderfähigen fiktiven Unternehmerlohns attraktiv. Um die Forschungsprämie zu erhalten, müssen Unternehmen systematische und wissenschaftlich fundierte F&E-Arbeiten durchführen. Dies umfasst sowohl eigenbetriebliche Forschung als

auch Auftragsforschung. Zu den förderfähigen Kosten zählen unter anderem Löhne und Gehälter, unmittelbare Ausgaben und Investitionen ins Anlagevermögen, Materialkosten und zugekaufte Dienstleistungen, sowie Finanzierungs- und anteilige Gemeinkosten.

Seit dem Jahr 2022 können Unternehmen einen fiktiven Unternehmerlohn bei der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie berücksichtigen.

Der fiktive Unternehmerlohn richtet sich an Unternehmen, deren „Unternehmer bzw. Unternehmerin“ oder aktiv tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft unentgeltlich für das Unternehmen tätig sind und in ihrer Funktion (auch) im Bereich der Forschung & Entwicklung tätig sind.

Für diese Personen kann ein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden.

Mit der nun veröffentlichten Anpassung der Forschungsprämienverordnung beträgt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, der fiktive Unternehmerlohn EUR 50 / Stunde (bisher EUR 45), maximal jedoch EUR 86.000 pro Jahr (bisher: EUR 77.400). ◀



Leopold Kronlachner
@tpa-group.at



Guenther Stenico
@tpa-group.at

HOFFNUNG UND HILFE: DIE GESCHÄFTSFÜHRERINNEN DER ÖSTERREICHISCHEN KREBSHILFE IM GESPRÄCH

Die Österreichische Krebshilfe ist eine der bedeutendsten Organisationen im Kampf gegen Krebs in Österreich. Mit einem breiten Spektrum an Unterstützungsangeboten für Betroffene und einer klaren Mission in der Krebsprävention leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung in unserer Gesellschaft. Im Interview sprechen die beiden Geschäftsführerinnen, Doris Kiefhaber und Martina Löwe, über die Herausforderungen, denen sie im Alltag begegnen, die Rolle der Krebshilfe in der Gesellschaft und wie wichtig ein offener Umgang mit dem Thema Krebs ist. Dabei geben sie auch Einblicke in die Arbeit des Vereins und ihre Visionen für die Zukunft.



Martina Löwe und Doris Kiefhaber

Die Österreichische Krebshilfe hat ihre Wurzeln in der Krebsgesellschaft, die bereits im Jahr 1910 in Wien gegründet wurde. Wie hat sich die ursprüngliche Mission von der Unterstützung sozial benachteiligter Krebspatient:innen bis heute entwickelt, und welche Aspekte sind dabei erhalten geblieben?

Doris Kiefhaber: Die Österreichische Krebshilfe wurde 1910 unter dem Protektorat des Kaisers von den damals führenden Medizinern der Wiener Medizinischen Schule gegründet. Im Vorfeld dazu schrieb Prof. Julius Hochenegg an seinen

Kollegen Prof. Anton Eiselsberg: „Die Not unserer Krebskranken wird immer größer. Wir müssen etwas tun, um sie zu lindern.“ Damals stand vor allem die Forschung und Heilung im Mittelpunkt. Auch sollte eine „umfangreiche Aufklärungsarbeit über den Krebs im volkstümlichen Sinn“ passieren. Die Forschung ist mittlerweile auf einem sehr hohen Niveau angelangt und ermöglicht Therapien, die das Überleben der Patient:innen um ein Vielfaches steigert. Daher hat sich der Schwerpunkt unserer Arbeit auf die Beratung und Hilfe von Patient:innen und ihre Zugehörigen verlagert. Denn die soziale und psychi-

sche Dimension einer Krebserkrankung ist auch dank verbesserter Therapien noch immer beträchtlich.

Welche sind die wichtigsten Aufgaben der Österreichischen Krebshilfe im Jahr 2024?

Martina Löwe: Wir haben zwei Aufgaben, die auch in der heutigen Zeit von großer Bedeutung sind: Der erste Bereich ist die Beratung und Hilfe von Patient:innen und ihren An- und Zugehörigen. Wir stehen ihnen ab der Diagnosestellung zur Seite. In mehr als 60 Beratungsstellen erfolgt dies kostenlos und auf Wunsch auch anonym.

Wir begleiten und helfen bei Themen wie Umgang mit der Angst, Kommunikation mit der Familie, den Kindern und auch am Arbeitsplatz, geben Beratungen zu Themen wie Ernährung, Bewegung oder auch zu sozialrechtlichen Fragen wie Kündigungsschutz etc. Immer häufiger wird auch die finanzielle Unterstützung notwendig, da immer mehr Patient:innen durch die Krebserkrankung in finanzielle Not geraten.

Der zweite Bereich betrifft unsere Aufklärungsarbeit zur Krebsvorsorge und -früherkennung. Denn es gibt ein paar wichtige Faktoren, die eine mögliche Krebserkrankung beeinflussen können. Dazu zählen der gesunde Lebensstil (gesunde Ernährung, ausreichend Bewegung und Nicht-rauchen!) genauso wie auch die genetische Vorbelastung (Stichwort: Krebs in der Familie). Darüber wissen zwar viele Menschen Bescheid, aber bei der Umsetzung mangelt es immer wieder noch. Genauso wie bei der Inanspruchnahme der Krebsfrüherkennungs-Untersuchungen.

Denn einige Krebserkrankungen können glücklicherweise früh erkannt werden. Und wir leben auch in einem Land, wo diese Untersuchung von der Krankenkasse übernommen werden. Man muss sie nur in Anspruch nehmen. Daher motivieren wir in unseren großen Früherkennungs-Aktionen dazu.

Krebs ist ein sensibles Thema, über das nicht gerne gesprochen wird. Wie erleben Sie die Tabuisierung von Krebserkrankungen in der heutigen Gesellschaft, und was tut die Österreichische Krebshilfe, um dieses Tabu zu brechen und den offenen Dialog zu fördern? Warum ist es wichtig offen darüber sprechen zu können?

Doris Kiefhaber: Noch vor 20 Jahren war es eher undenkbar, dass sich Menschen (Frauen wie Männer) über ihre Krebserkrankung „outen“. Mittlerweile ist das nurmehr bedingt so. Die Vorreiterinnen sind dabei – wieder einmal – wir Frauen. Im Zuge unserer Pink Ribbon Aktion waren immer mehr Frauen bereit, öffentlich über ihre Diagnose Brustkrebs zu sprechen. Die Marke Pink Ribbon hat hier sehr mitgeholfen, dass Krebs – vor allem Brustkrebs – kein Tabuthema mehr ist. Dazu zählt auch die Unterstützung von großen Medienhäusern. Uschi Fellner war die erste, die 2002 in ihrem Frauenmagazin

Brustkrebs zum Thema machte. Erfreulicherweise zogen viele andere Medien – ganz ohne Konkurrenzdenken – nach. Bei Männern sieht dies jedoch noch anders aus. Viele Männer scheuen sich noch immer, im Falle einer Krebserkrankung Hilfe und Unterstützung anzunehmen und auch darüber zu reden. Mit unserer „Loose Tie“ Aktion (die lockere Krawatte) arbeiten wir seit knapp 10 Jahren daran, dies zu ändern.

Neben den körperlichen Belastungen geht eine Krebserkrankung oft mit emotionalen und psychologischen Herausforderungen einher. Welche Rolle spielt die Krebshilfe dabei, diese psychologische Unterstützung zu bieten. Wie kann jeder Einzelne Betroffene besser unterstützen?

Martina Löwe: Die Diagnose Krebs bedeutet für Erkrankte sowie ihre An- und Zugehörigen einen unerwarteten Sturz aus der Realität und aus dem gewohnten Alltag. Nichts ist mehr so, wie es vorher war. Unsicherheit, Hilflosigkeit und vor allem Angst sind die vorherrschenden Gefühle. Daher ist es so wichtig, in dieser belastenden Situation ein Netz zu spannen, in dem sich Patient:innen und Angehörige gehalten und getragen fühlen. Denn niemand muss die Diagnose Krebs allein „ertragen“. Dieses tragfähige Netz setzt sich aus Familie, Freund:innen/Bekannte, Arbeitskolleg:innen sowie einem professionellen Betreuungsteam bestehend aus Ärzt:innen, Pflegenden, Psychoonkolog:innen und anderen Expert:innen zusammen. Die Krebshilfe bietet diese wertvolle Vernetzung an. Hier erhält man rasche, unkomplizierte und kostenlose Hilfe „unter einem Dach“.

Diese Hilfe ist gerade auch für An- und Zugehörige sehr wichtig. Denn fast alle wollen den Betroffenen in ihrem Umfeld helfen und leisten unendlich wichtige Unterstützung. Doch sie laufen auch Gefahr, sich zu überfordern und oftmals ste-

hen sie mit ihren Ängsten und Sorgen im „Schatten“ des erkrankten Menschen. Daher richtet sich das Angebot der Krebshilfe auch an sie.

Viele Patient:innen haben Schwierigkeiten, die Komplexität ihrer Krankheit und der möglichen Therapien zu verstehen. Wird Ihrer Meinung genug gemacht, um sicher zu stellen, dass Patient:innen klar und verständlich über ihre Diagnose und Behandlungsoptionen informiert werden, ohne sie zu überfordern?

Doris Kiefhaber: Es wird schon sehr viel getan, um Patient:innen möglichst barrierefrei über ihre Diagnose und die anfallenden Therapien zu informieren. Aber trotzdem: In dieser Ausnahmesituation ist es nur verständlich, dass man viele Dinge einfach überhört bzw. nicht versteht. Hinzu kommt noch der straffe Klinikalltag, in dem es schwierig ist, ausreichend Zeit für das Ärzt:innen-Patient:innen-Gespräch einzuräumen. Wir hören auch immer wieder von unseren Klient:innen, dass sie sich oft nicht trauen, Fragen zu stellen. Aus Scham, dass sie zu banal sind. Oder auch aus Rücksicht auf den straffen Zeitplan der behandelnden Ärzt:innen, weil noch „so viele andere“ Patient:innen auf ein Gespräch warten. Umso wichtiger ist es, umfangreiche Informationen in einfacher Sprache und möglichst barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

Die Österreichische Krebshilfe hat daher eine umfangreiche Liste von Broschüren, die kostenlos bestellbar bzw. zum Download auf unserer Website zur Verfügung stehen. Diese Broschüren sind sehr umfassend und dienen als Nachschlagewerk, das die ganze Patient-Journey über wichtige Informationen und Tipps gibt.

**„BETROFFENE
BRAUCHEN
EIN NETZ, UM
SICH GEHALTEN
UND GETRAGEN
ZU FÜHLEN.“**

DIE ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE: Seit über 110 Jahren setzt sich die Österreichische Krebshilfe für die Prävention, Früherkennung und Bekämpfung von Krebs ein. Unter der heutigen Leitung von Doris Kiefhaber und Martina Löwe bietet die Organisation Betroffenen und ihren Angehörigen umfassende Beratung und Unterstützung in ganz Österreich. Die Krebshilfe organisiert Informationskampagnen, Veranstaltungen und Projekte, um das Bewusstsein für Krebserkrankungen zu erhöhen und die Forschung zu fördern. Finanziert durch Spenden, arbeitet sie daran, die Lebensqualität von Betroffenen zu verbessern. Weitere Informationen unter: www.krebshilfe.net



Doris Kiefhaber

Ein interdisziplinäres Team aus verschiedenen medizinischen Fachrichtungen ist oft entscheidend für die erfolgreiche Behandlung von Patient:innen. Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Fachärzt:innen, Pfleger:innen und Therapeut:innen verbessert werden, um sicherzustellen, dass die/der Patient:in eine ganzheitliche Betreuung erhält?

Martina Löwe: Die Österreichische Krebshilfe empfiehlt die Behandlung in sogenannten „Spezialisierten Zentren“. In diesen Zentren entscheidet nicht ein Arzt/eine Ärztin, sondern ein sogenanntes Tumorboard – bestehend aus Spezialist:innen aus den unterschiedlichen Fachrichtungen – berät über die bestmögliche medizinische Therapie. Eine Liste der spezialisierten Zentren für einige Krebserkrankungen finden Sie auf www.krebshilfe.net.

Welche Verantwortung hat unsere Gesellschaft insgesamt – von politischen Entscheidungsträger:innen über Unternehmen bis hin zu Privatpersonen – im Umgang mit Krebs? Wo sehen Sie noch ungenutzte Potenziale, um das Leben von Betroffenen nachhaltig zu verbessern?

Doris Kiefhaber: In Österreich leben Krebspatient:innen trotz bzw. mit ihrer

Erkrankung heutzutage deutlich länger als noch vor zwanzig Jahren. Die Zahl der in Österreich mit einer Krebsdiagnose lebenden Menschen hat sich von 248.274 im Jahr 2005 auf rd. 400.000 im Jahr 2023 erhöht. Diese Zahl wird in den nächsten Jahren dank noch verbesserter Therapien, aber auch aufgrund der demografischen Entwicklung (Überalterung und Bevölkerungswachstum) noch weiter ansteigen. Damit rücken neue Aspekte in den Fokus der Gesellschaft und letztendlich auch der Gesundheitspolitik: die Lebensqualität und die sozialen Herausforderungen für ein „Leben mit Krebs“.

Themen wie Krankenstand, Kündigung im Krankenstand, Wiedereingliederung nach der Erkrankung oder Umschulung bzw. Berufsunfähigkeitspension werden daher auch immer mehr Unternehmen betreffen. Bei der Krebshilfe haben wir auch unser spezielles Angebot „Unternehmen Leben“, bei dem wir Unternehmen ein maßgeschneidertes psychoonkologisches Coaching anbieten, um Mitarbeiter:innen mit einer Krebserkrankung nach ihrer Rückkehr aus dem Krankenstand bestmöglich wieder ins Unternehmen zu integrieren.

Vor 100 Jahren unterstützte die Krebshilfe bahnbrechende Projekte wie den Kauf des

ersten Radiums zur Behandlung von Gebärmutterhalskrebs. Welche vergleichbaren innovativen Projekte oder Meilensteine fördern Sie heute?

Martina Löwe: Die Förderung der Forschung steht mittlerweile nicht mehr so im Fokus unserer Tätigkeit. Denn heutzutage braucht es dafür enorme Summen, die wir als rein spendenfinanzierter Verein kaum aufbringen können. Trotzdem erhalten wir immer wieder für die Forschung zweckgewidmete Spenden (beispielsweise aus Verlassenschaften), die wir dann für die Forschungsförderung einsetzen können.

So haben wir im Jahr 2020 einen Forschungsförderungspreis zu dem Thema „Humane Papillomviren (HPV) und Krebs“ ausgeschrieben und damit ein Forschungsprojekt zur Entwicklung eines therapeutischen Impfstoffes gegen das humane Papillomvirus (HPV), um bestehende HPV Infektionen zu eliminieren, bevor es zur Krebsentstehung kommt, gefördert. Im Vorjahr haben wir einen Brustkrebsforschungspreis ausgeschrieben, mit dem wir ein Forschungsprojekt gefördert haben, das darauf abzielt, Frauen mit HER2-positivem Brustkrebs durch eine Präzisionsuntersuchung des Tumorgewebes eine personalisierte, d.h. auf ihren Tumor abgestimmte Immuntherapie anbieten zu können.

Aktuell haben wir einen Brustkrebs-Forschungspreis ausgeschrieben, mit dem Forschungsprojekte zum Thema Brustkrebs mit Relevanz für Prävention, Diagnose, Therapie oder Nachsorge gefördert werden.

In den letzten 20 Jahren zeichnet sich eine Individualisierung in der Krebstherapie ab. Was ist das Bemerkenswerte daran? Wirkt sich dieser Trend auf die Arbeit der Krebshilfe aus?

Doris Kiefhaber: Es ist schon extrem spannend zu sehen, wie sich die Krebsbehandlung in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt hat. Von der Chirurgie und Strahlen- sowie Chemotherapie, über die neu gewonnenen Erkenntnisse aus der Krebsgenetik und der Immunologie, die mit monoklonalen Antikörpern zur gezielten Therapie von Krebserkrankungen geführt haben. Das hat natürlich zu einem Paradigmenwechsel in der Behandlung geführt: weg von der allgemeinen Chemo-

therapie hin zur individualisierten Therapie, bei der der/die Patient:in und sein/ihr spezifischer Tumor im Mittelpunkt steht. Das bedeutet auch für uns eine vermehrte Informations- und Aufklärungsarbeit.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Krebshilfe liegt auf der Früherkennung und Prävention. Wie hat sich das Bewusstsein der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten entwickelt, und welche Gruppen sind nach wie vor schwer zu erreichen? Welche konkreten Maßnahmen werden aktuell ergriffen, um die Bevölkerung besser über vermeidbare Risikofaktoren wie Lebensstil, Ernährung und Bewegung aufzuklären?

Martina Löwe: Seit Anbeginn informieren wir die Bevölkerung über alle wichtigen Aspekte der Prävention und Früherkennung von Krebs. Wir sehen auch, dass ein gewisses Bewusstsein der Bevölkerung dafür schon vorhanden ist. Trotzdem hakt es immer noch bei vielen Menschen, an der Umsetzung dieser Empfehlungen.

Daher ist die Förderung der Gesundheitskompetenz ein wichtiger Teil unserer Arbeit. Vor allem bei Lifestyle-Faktoren wie ausreichend Bewegung und Nicht- rauchen haben wir da schon noch einiges an „Luft nach oben“. Einen starken Fokus legen wir daher bei Kindern & Jugendlichen. Hier versuchen wir mit unserer Aufklärungsarbeit beispielsweise an Schulen den Einstieg in jugendliche Raucher-Karrieren zu verhindern. Das bekannteste und wahrscheinlich auch erfolgreichste Projekt war unser Volksbegehren „don't smoke“ zur rauchfreien Gastronomie und zum Schutz der Nichtraucher:innen.

Viele Ihrer Projekte zielen auf die Verbesserung der Lebensqualität von Krebspatient:innen und deren Angehörigen ab. Wie sehen diese Projekte aus? Wie hat sich die psychologische und emotionale Unterstützung in den letzten Jahren entwickelt, und welche Schwerpunkte setzen Sie hier?

Doris Kiefhaber: Unsere psychoonkologische Unterstützung hat sich in den letzten Jahren auch maßgeblich weiterentwickelt. Ziele unsere Beratung und Hilfe anfangs vor allem darauf ab, bei dem Umgang mit der Diagnose und der Angst zu unterstützen, gibt es mittlerweile viel mehr Teilaspekte, die für unsere Klient:innen wichtig sind. Dazu zählen beispielsweise der Umgang mit der Familie und „Wie sag ich's

meinen Kindern“. Dafür gibt es unser spezielles Angebot zu „Mama / Papa hat Krebs“, bei dem unsere Berater:innen mit den Kindern arbeiten. Ein anderes Beispiel sind die immer wichtiger werdenden Beratungen zu dem großen Bereich „Krebs und Beruf“. Dazu zählen arbeits- und sozialrechtliche Beratungen zu Kündigungsschutz, Rehabilitationsgeld aber auch zur stufenweisen Wiedereingliederung (= Teilzeitkrankenstand). Ein immer wichtiger werdender Schwerpunkt ist auch die finanzielle Soforthilfe für all jene Patient:innen, die durch ihre Erkrankung unverschuldet in finanzielle Not geraten sind.

Formal haben wir unser Angebot auch aufgrund der neuen Medien weiterentwickelt. Neben den persönlichen Beratungen haben wir mittlerweile die Möglichkeit, unsere Klient:innen über unsere APP „Meine Krebshilfe“ auch online zu beraten. Eine Reihe von Webcasts zu vielen wichtigen Themen und unser erster Podcast „Herrenzimmer“ für Männer mit Krebs (<https://www.pod.link/1725302730>) sind für Interessierte jederzeit abrufbereit.

Früherkennungskampagnen wie „Sonne ohne Reue“ oder die „Pink Ribbon“ sind uns heute bestens bekannt. Welche langfristigen Auswirkungen haben diese Initiativen auf das Verhalten der Menschen gezeigt?

Martina Löwe: Seit 1995 erheben wir in zehnjährigem Abstand das Wissen der Bevölkerung über Krebsvorsorge und -Früherkennung mit einer repräsentativen Befragung. Darin ist klar der Trend ersichtlich, dass die Menschen immer mehr über die Möglichkeiten der Krebs-Früherkennung Bescheid wissen. Nur leider ist die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Angebote noch immer nicht da, wo wir sie haben wollen. Das belegen auch die Zahlen des nationalen Brustkrebs-Screening-Programms „Früh erkennen“. Frauen im Alter zwischen 45 und 74 Jahren werden im Abstand von zwei Jahren per Brief zur Mammografie (Röntgenuntersuchung der Brust) eingeladen. Auch Frauen zwischen 40 und 44 Jahren sowie über 75 Jahren können an dem Programm teilnehmen.

Die Teilnahmequote liegt jedoch bei weitem noch nicht bei den angestrebten 75%. Ähnlich verhält es sich mit der Früherkennungsuntersuchung zu Prostatakrebs. Auch diese nehmen noch immer viel zu wenig Männer in Anspruch. Unsere jährli-

chen Früherkennungs-Aktionen sind also noch immer notwendig.

Die Krebshilfe hat sich in den letzten 100 Jahren stark verändert. Wenn Sie in die Zukunft blicken: Welche Entwicklungen sehen Sie in den nächsten Jahrzehnten als besonders prägend für die Organisation?

Doris Kiefhaber: Die onkologische Forschung wird sich auch in den nächsten Jahren kontinuierlich weiterentwickeln. Wir sehen jetzt schon, dass viele Krebserkrankungen in einem fortgeschrittenen Stadium kein unmittelbares Todesurteil mehr sind, sondern als chronische Erkrankung gesehen und sehr gut behandelt werden können. Wir müssen daher aber auch davon ausgehen, in den nächsten Jahren noch mehr Patient:innen zu haben, die uns brauchen. Für sie müssen wir auf ihre veränderte Lebenssituation gezielte Unterstützungsangebote entwickeln, sie werden unter Umständen auch mehr finanzielle Unterstützung benötigen. Es kommt also noch viel auf uns zu, in den nächsten (110) Jahren! ◀



Martina Löwe

NEU: KLEINUNTERNEHMER ENDLICH AUCH ÜBER DIE GRENZE!

Ab 1.1.2025 wird die Kleinunternehmerregelung auf den gesamten Binnenmarkt ausgedehnt. Insgesamt darf dafür die Umsatzgrenze von EUR 100.000 nicht überschritten werden. Gleichzeitig wird die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer in Österreich auf ein Entgelt von EUR 55.000 angehoben. Weiterhin kann freiwillig zur Umsatzsteuer optiert werden.



Bis 31.12.2024 kann die unechte Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer nur in Österreich bei Umsätzen bis zu EUR 35.000 (netto) pro Jahr in Anspruch genommen werden. Mit 1.1.2025 wird für Österreich die Umsatzgrenze auf ein Entgelt von EUR 55.000 (brutto) angehoben.

Bisher war ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15% innerhalb von 5 Jahren unbeachtlich, aber wenn diese Grenze überschritten wurde, dann wirkte das auf den Jahresbeginn zurück.

Ab 1.1.2025 bleibt die Steuerbefreiung bei Überschreitungen der Umsatzgrenze um nicht mehr als 10% noch bis Ende des Kalenderjahres bestehen, ist dann aber im Folgejahr nicht mehr anwendbar, falls die Grenze von EUR 55.000 überschritten wurde. Die Befreiung entfällt für das laufende Jahr erst mit dem Umsatz, mit

dem auch die Toleranzgrenze von 10% überschritten wird. Erst für diesen und alle folgenden Umsätze ist keine Steuerbefreiung mehr möglich. Das erleichtert die Anwendung der Kleinunternehmerregelung sehr.

Um bestehende Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, kann ab 2025 die Kleinunternehmerbefreiung auch in anderen Mitgliedsstaaten in Anspruch genommen werden. Dafür darf der unionsweite Jahresumsatz von EUR 100.000 im Vorjahr und im laufenden Jahr nicht überschritten werden.

Wird der unionsweite Schwellenwert von EUR 100.000 überschritten, endet die Kleinunternehmerbefreiung ab dem Umsatz, mit dem diese Grenze überschritten wurde. Gleichzeitig ist die Kleinunternehmergrenze im betroffenen Mitgliedsstaat zu prüfen.

Dafür muss der österreichische Unternehmer die Anwendung der EU-Kleinunternehmerregelung beantragen und erhält dafür eine eigene Kleinunternehmer-UID-Nr., die mit „Ex“ gekennzeichnet ist. Bei Anwendung der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung müssen auch die unecht steuerbefreiten Umsätze quartalsmäßig über Finanz-Online gemeldet werden.

Diese Regelung kann auch von Unternehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten mit einer vorliegenden KU-UID-Nr. in Österreich in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt der unionsweite Jahresumsatz von EUR 100.000 sowie der österreichische Schwellenwert für das Entgelt iHv EUR 55.000 wurde im Vorjahr und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten.

Die neue Kleinunternehmerregelung vermeidet Wettbewerbsverzerrungen und Registrierungsspflichten in anderen Mitgliedsstaaten. Dem stehen allerdings die zusätzliche Beantragung der UID-Nr. für Kleinunternehmer und die quartalsmäßigen Meldepflichten gegenüber.

Der Wegfall der rückwirkenden Umsatzsteuerpflicht bei unterjährigem Überschreiten der Umsatzgrenze vermeidet einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Mit der unechten Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer ist auch der Verlust des Vorsteuerabzuges verbunden. Kleinunternehmer haben jedoch weiterhin das Recht in allen Mitgliedsstaaten zur Umsatzsteuer zu optieren.



Veronika Seitweger @tpa-group.at

DIE KLEINUNTERNEHMERPAUSCHALIERUNG NACH § 17 ABS 3A ESTG

Die Kleinunternehmerpauschalierung bietet kleinen Unternehmen und Selbstständigen eine Möglichkeit, den administrativen Aufwand zu reduzieren und gleichzeitig von steuerlichen Vorteilen durch einen pauschalen Betriebsausgabenabzug zu profitieren. Die in den Grundzügen seit 2020 bestehende Möglichkeit ist eng mit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung verknüpft. Ab 2025 werden die Umsatzgrenzen und auch die maximal pauschal zu berücksichtigenden Betriebsausgaben wesentlich erhöht.

VORAUSSETZUNGEN – UMSATZGRENZEN

Um von der Kleinunternehmerpauschalierung gemäß § 17 Abs 3a EStG und der damit verbundenen Pauschalierung der Betriebsausgaben Gebrauch machen zu können, muss die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer auf diese pauschaliert besteuerten Umsätze anwendbar sein.

Die maßgebliche Umsatzgrenze beträgt für Zwecke der Kleinunternehmerpauschalierung in 2025 daher EUR 55.000. Wird diese Grenze um nicht mehr als 10% überschritten, kann in diesem Jahr die Kleinunternehmerpauschalierung weiterhin angewendet werden, dh beträgt die effektive Umsatzgrenze EUR 60.500, steht aber dann im Folgejahr, mangels Anwendbarkeit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung, nicht mehr zu.

Für die Jahre 2023 und 2024 beträgt die maßgebliche Umsatzgrenze unter Berücksichtigung der Toleranzregeln nach Ansicht der Finanzverwaltung maximal EUR 48.300.

PAUSCHALE GEWINNERMITTLUNG

Bei der Kleinunternehmerpauschalierung stellt der Gewinn den Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen und den pauschal ermittelten Betriebsausgaben dar. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 20% bei Dienstleistungsbetrieben (maximal EUR 11.000 in 2025; in 2024: EUR 8.400) und 45% bei sonstigen Betrieben (maximal EUR 24.750 in 2025,

in 2024: EUR 18.900). Darüber hinaus können Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale (bis zu EUR 1.200), 50% der Kosten für ein Massenbeförderungsmittel (zB Klimaticket) und der Gewinnfreibetrag bis maximal EUR 4.950 geltend gemacht werden.

BEISPIEL SELBSTÄNDIGER PROGRAMMIERER IN 2024

Das nachfolgende Beispiel zeigt, dass bei einem Dienstleister mit geringen Betriebsausgaben die Pauschalierung letztlich zu einer sehr geringen Belastung mit Einkommensteuer führt:

Betriebseinnahmen	45.000,00
abzüglich SV-Beiträge	-8.429,00
abzüglich Klimaticket	-547,50
abzüglich Arbeitsplatzpauschale	-1.200,00
abzüglich pauschale Betriebsausgaben (20%)	-8.400,00
Überschuss	26.423,50
abzügl. Gewinnfreibetrag	-3.963,53
Gesamtbetrag der Einkünfte	22.459,98
Einkommensteuer	2.092,99
Durchschnittssteuersatz	9,32%

(Daten für 2024)

VORTEILE DER KLEINUNTERNEHMERPAUSCHALIERUNG

Die steuerliche Gewinnermittlung wird vereinfacht und der pauschale Betriebsausgabenabzug liegt wohl oft über den tatsächlichen Betriebsausgaben.

Ein Wareneingangsbuch und eine Anlagenkartei brauchen bei Inanspruchnahme der Pauschalierung nicht geführt werden.

TPA TIPP:

Mit dem aktualisierten TPA Rechtsformrechner können Sie die steueroptimale Rechtsform für Ihr Unternehmen mit wenigen Klicks ermitteln.



Guenther Stenico @tpa-group.at



Tim Zimmermann @tpa-group.at

Der einzigartige TPA Rechtsformrechner

Warum raten, wenn man auch klicken kann?

Finden Sie die optimale Rechtsform für Ihr Unternehmen.
www.tpa-group.at/tpa-rechtsformrechner

AUSWIRKUNGEN DER NEUEN GRÖSSENKLASSEN IM UGB – UGB SCHWELLENWERTE-VERORDNUNG

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2024 treten neue Schwellenwerte für die Größenklassen von Kapitalgesellschaften mit weitreichenden Auswirkungen auf die Erstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen rückwirkend in Kraft.



hat die Anhebung der Größenklassen Auswirkungen auf die größenabhängigen Befreiungen für **Konzerne** in § 246 UGB, der regelt, wann ein verpflichtender Konzernabschluss auf konsolidierter Ebene erstellt werden muss. Die entsprechende „UGB-Schwellenwerte-Verordnung“ wurde am 20. November 2024 veröffentlicht. Basierend auf den bisherigen Schwellenwerten des § 221 UGB kommt es zu folgenden Änderungen: (siehe Tabelle unten)

Werden zwei von drei Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über oder unterschritten, treten die Rechtsfolgen der neuen Größenklasse im Folgejahr ein. Für Sonderfälle (bspw. Umgründungen) gelten eigene Regelungen.

Aufgrund der anhaltenden hohen Inflation wurde von der EU-Kommission beschlossen, die monetären Kriterien Bilanzsumme und Umsatzerlöse zur Bestimmung der Unternehmenskategorie rückwirkend anzuheben. Bei der durchschnittlichen Zahl an Mitarbeitenden erfolgte hingegen keine Erhöhung.

Die neuen Schwellenwerte des § 221 UGB sind auf alle **Kapitalgesellschaften** (GmbH, FlexCo und AG) sowie kapitalistische Personengesellschaften (bspw. GmbH & Co KG) anzuwenden. Weiters

Durch die Anhebung der Schwellenwerte können Unternehmen in einer **niedrigeren Größenklasse** bleiben. Das führt zu einer Verringerung des Aufwandes für die Erstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen. Auswirkungen ergeben sich unter anderem bei:

- Umfang, Gliederung und Inhalt des Jahresabschlusses
- Verpflichtende Anhangsangaben
- Pflicht zur Abschlussprüfung
- Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses

- Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der CSRD
- Umfang der Offenlegung im Firmenbuch

Die neuen Schwellenwerte sind für **Geschäftsjahre**, die am bzw. nach dem **1.1.2024** beginnen, anzuwenden.

Die erhöhten Schwellenwerte, die für den Eintritt und den Entfall der in § 221 und § 246 UGB angeordneten Rechtsfolgen maßgeblich sind, sind auch auf die Beobachtungszeiträume anzuwenden, die vor dem 1.1.2024 liegen. ◀



Sarah Krammer
@tpa-group.at



Marina Mittermaier
@tpa-group.at



Alina Rudifieria
@tpa-group.at



Georg Seifridsberger
@tpa-group.at

Größenklasse	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Durchschnittliche Arbeitnehmer:innenzahl
Kleinstkapitalgesellschaft	≤ EUR 450.000 (bisher: EUR 350.000)	≤ EUR 900.000 (bisher: EUR 700.000)	≤ 10
Kleine Kapitalgesellschaft	EUR 0,45 Mio. – EUR 6,25 Mio. (bisher: EUR 5 Mio.)	EUR 0,9 Mio. – 12,5 Mio. (bisher: EUR 10 Mio)	10–50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	EUR 6,25 Mio. – 25 Mio. (bisher: EUR 20 Mio.)	EUR 12,5 - 50 Mio. (bisher: EUR 40 Mio)	51–250
Große Kapitalgesellschaft	> EUR 25 Mio. (bisher: > EUR 20 Mio.)	> EUR 50 Mio (bisher: > EUR 40 Mio)	>250

NEUERUNGEN BEI DER GRUPPENBESTEUERUNG

Das AbgÄG 2024 bringt Neuerungen für die Unternehmensgruppe. Für die Zurechnung von Auslandsverlusten besteht ab sofort ein Wahlrecht, Gruppenanträge sollen digital werden und bei den Vorgruppenverlusten des Gruppenträgers ergeben sich Verschärfungen.



WAHLRECHT DER ZURECHNUNG VON AUSLANDSVERLUSTEN

Das Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024) räumt ab der Veranlagung 2024 in § 9 Abs 6 Z 6 KStG das Wahlrecht ein, auf die Zurechnung von ausländischen Verlusten zu verzichten. Diese Option kann pro Wirtschaftsjahr und Gruppenmitglied gesondert ausgeübt werden. Hintergrund ist die globale Mindestbesteuerung (Anwendung für Geschäftsjahre ab dem 31.12.2023), wonach die Hinzurechnung von Auslandsverlusten zu Verwerfungen bei der Ermittlung des effektiven Steueraufwandes in Österreich führen kann, wenn Auslandsverluste nicht binnen drei Jahren nachversteuert werden. Weiters schafft das Wahlrecht gewisse Erleichterungen, da zB bei geringen Verlusten im Ausland auf eine ansonsten erforderliche Überleitungsrechnung verzichtet werden kann. Zudem zeigt die Praxis, dass Auslandsverluste zu einem negativen Gruppenergebnis führen können und damit zB die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verhindert wird. Hinkünftig können dahingehende Optimierungsüberlegungen bei Erstellung der Steuererklärungen erfolgen.

GRUPPENANTRAG AB 2025 ÜBER FINANZONLINE STELLEN

Erfreulich ist, daß Gruppenanträge ab dem

Jahr 2025 via FinanzOnline eingebracht werden können. Die technische Umsetzung ist aktuell noch offen, doch soll eine rechtsgültige Antragstellung durch Upload der amtlichen Vordrucke ermöglicht werden, sofern die Formulare durch die inländischen Gruppenmitglieder und den Gruppenträger mittels qualifizierter elektronischer Signatur gezeichnet sind.

KÜRZUNG VERLUSTVORTRAG GRUPPENTRÄGER

Die dritte Änderung führt zu einer Verschärfung im Bereich der Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste in der Unternehmensgruppe. § 9 Abs 6 Z 4a KStG sieht vor, dass vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers (Vorgruppenverluste) um Teilwertabschreibungen sowie Veräußerungsverluste zu bereinigen sind, sofern die Beteiligungsgesellschaften bei Abschreibung oder Veräußerung Teil einer anderen Unternehmensgruppe waren.

Dadurch soll eine doppelte Verlustverwertung bei Gruppenerweiterungen „nach oben“ verhindert werden, wenn bspw. eine bisher gruppenfremde Muttergesellschaft aufgrund von Verlusten Teilwertabschreibungen auf Tochtergesellschaften, welche Teil einer Unternehmensgruppe waren, vorgenommen hatte und diese

Muttergesellschaft nunmehr Gruppenträger der neuen Unternehmensgruppe wird. Die Verschärfung umfasst auch offene Siebelabschreibungen gemäß § 12 Abs 3 Z 2 KStG bei der Muttergesellschaft (Gruppenträger der neuen Gruppe) und gilt für Gruppenanträge, die nach dem 3. Mai 2024 gestellt werden.

Bei einer späteren steuerwirksamen Zuschreibung der Beteiligung (in der erweiterten Unternehmensgruppe) soll die Kürzung nicht greifen und sind die Vorgruppenverluste mit den Zuschreibungsgewinnen zu verrechnen.

TPA TIPP:

Aufgrund der neuen Wahlmöglichkeit bei der Zurechnung von Auslandsverlusten empfiehlt sich eine möglichst umfassende Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften in die österreichische Unternehmensgruppe. ◀



Lukas Decker
@tpa-group.at



Guenther Stenico
@tpa-group.at

WICHTIGE STEUERSPARTIPPS 2024 – FÜR BETRIEBSINHABER

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl der wichtigsten Steuerspartipps 2024 für Betriebsinhaber:

GEWINNFREIBETRAG 2024 – INVESTIEREN SIE NOCH HEUER

Sowohl als Einnahmen-Ausgaben-Rechner als auch als Bilanzierer können Sie auch heuer einen bestimmten Betrag Ihres steuerlichen Gewinnes (ausgenommen Veräußerungsgewinne und bestimmte Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen) steuerfrei stellen, wenn sie rechtzeitig in bestimmte körperliche abnutzbare Anlagegüter und/oder begünstigte Wertpapiere investieren.

Es gilt eine Behaltfrist von tagesgenau mindestens vier Jahren, dies ist auch bei Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe und bei der Pensionsplanung zu beachten; eventuell können sie rechtzeitig in die Pauschalierung wechseln.

DER GEWINNFREIBETRAG BETRÄGT 2024:		MAX. ZUSÄTZLICHE BETRIEBSAUSGABE
15,0% bis zu einem Gewinn von	EUR 33.000	EUR 4.950
13,0% für den Gewinnanteil zwischen	EUR 33.000 und 178.000	EUR 23.800
7,0% für den Gewinnanteil zwischen	EUR 178.000 und 353.000	EUR 36.050
4,5% für den Gewinnanteil zwischen	EUR 353.000 und 583.000	EUR 46.400

Somit ergibt sich ein maximaler Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 46.400 und bei 50%iger Progression eine maximale Steuerersparnis von EUR 23.200.

Bis zu einem Gewinn von EUR 33.000 kann der 15%ige Freibetrag ohne Investitionen geltend gemacht werden und zwar auch zusätzlich zur Betriebsausgabenpauschale; der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag steht bei Pauschalierung nicht zu.

TPA TIPP

Erstellen Sie bald die Prognoserechnung für das Jahr 2024, um die steuerlich optimale Höhe der notwendigen Investitionen rechtzeitig zu ermitteln. Es können auch solche Wertpapiere, die steuerlich zur Deckung von Pensionsrückstellungen verwendet werden dürfen, angeschafft werden. Wertpapiere müssen bei einem Regelwirtschaftsjahr 31.12. zum 31.12.2024

am Wertpapierdepot gebucht sein und dort mindestens 4 volle Jahre verbleiben.

INVESTITIONSFREIBETRAG VON EUR 1 MIO

Der 10%ige bzw 15%ige (ökologische) Investitionsfreibetrag – IFB mit einer Bemessungsgrundlage von bis zu EUR 1 Mio pro Betrieb und Jahr gilt für Anschaffungen und Herstellungen von bestimmten abnutzbaren Anlagegütern ab 2023. Die Definition der Anlagegüter für den 15%igen IFB erfolgte durch den BMF in der Öko- IFB-Verordnung.

Für Wirtschaftsgüter, welche für die Deckung des Gewinnfreibetrages dienen, steht kein IFB zu; es ist also eine Doppelförderung für ein und dasselbe Wirtschaftsgut ausgeschlossen.

TPA TIPP

Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob Investitionen – sofern wirtschaftlich sinnvoll – im Jahr 2024 getätigt werden sollen, um den neuen IFB geltend zu machen. Auch von aktivierten Teilbeträgen von Anschaffungs- und Herstellungskosten kann der IFB geltend gemacht werden, nicht jedoch von Anzahlungen. Ein Vortrag eines nicht ausgenützten IFB-Potentials auf EUR 1 Mio in Folgejahre ist nicht möglich. Gerne unterstützt Sie bei Optimierungsüberlegungen zu Gewinnfreibetrag und / oder Investitionsfreibetrag Ihr TPA-Berater.

BEFRISTETER ÖKOZUSCHLAG VON 15 %

Bei zu Wohnzwecken überlassenen Gebäuden (betriebliche oder private Sphäre) kann von den Aufwendungen für thermische-energetische Sanierung oder für den Ersatz eines fossilen durch ein klimafreundliches Heizungssystem ("Kessel-

tausch") ein Ökozuschlag von 15% als zusätzliche Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Maßnahme ist auf 2 Jahre befristet:

- bei den betrieblichen Einkünften erstmalig für das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 2024 beginnt und letztmalig im darauffolgenden Wirtschaftsjahr;
- bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für Aufwendungen, die im Kalenderjahr 2024 oder 2025 anfallen. Mangels Verlustvortrags bei V+V können die dem Ökozuschlag zugrunde liegenden Aufwendungen auch verteilt (also über 2025 hinaus) berücksichtigt werden.

Eine Doppelförderung im betrieblichen Bereich ist ausgeschlossen; wird der Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen, steht kein Ökozuschlag zu.

TPA TIPP

Beim Ökozuschlag von 15% gibt es keine Deckelung von EUR 1 Mio. Beim IFB sollten daher jene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorrangig angesetzt werden, die nicht ökozuschlagsfähig sind.

ERSATZINVESTITIONEN NACH KATASTROPHENSCHÄDEN

Investitionen in neue Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und Gebäude infolge von Katastrophenschäden sind zu aktivieren und auf die Nutzungsdauer abzuschreiben. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, können Investitionsbegünstigungen (insb. investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag, (Öko-) Investitionsfreibetrag, degressive Abschreibung, beschleunigte Abschreibung für Gebäude) in Anspruch genommen werden. Erhaltene steuerfreie Zuwendungen bzw. Zuschüsse der öffentlichen Hand kürzen die steuerlichen Anschaffungskosten und damit die Bemessungsgrundlage für Investitionsbegünstigen.

TPA TIPP

Soweit für den zerstörten Vermögensgegenstand eine Versicherungsentschädigung gezahlt wird und diese höher als der



Restbuchwert ist, müssen diese „stillen Reserven“ grundsätzlich der Besteuerung unterworfen werden. Natürliche Personen können diesen Gewinn jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auf neue Anlagegüter übertragen.

ENTNAHME VON BETRIEBSGEBÄUDEN ZU BUCHWERTEN

Die Entnahme von betrieblich genutzten Gebäuden des Anlagevermögens ins steuerliche Privatvermögen erfolgt seit 01.07.2023 zwingend zu steuerlichen Buchwerten anstatt zu Teilwerten. Der Betrieb muss hierfür nicht verkauft, aufgegeben oder eingestellt werden.

TPA TIPP

Auf Antrag kann nach dem 30.6.2023 für Gebäudeteile (Gebäude) anstelle des steuerlichen Buchwertes der gemeine Wert angesetzt werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: Betriebsaufgabe infolge Todes des Steuerpflichtigen, oder infolge körperlicher oder geistiger Behinderung, oder der Steuerpflichtige hat das 60. Lebensjahr vollendet und stellt seine Erwerbstätigkeit ein. Dies kann sinnvoll sein, wenn für den Aufgabegewinn der halbe Durchschnittssteuersatz geltend gemacht werden kann und/oder hohe steuerliche Verlustvorträge vorliegen.

GEBÄUDEABSCHREIBUNG

- Betriebsgebäude können ohne Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer mit 2,5% p.a. abgeschrieben werden, ein höherer AfA-Satz ist bei Vorliegen eines begründeten Gutachtens eines Sachverständigen möglich.

- Gebäude in Leichtbauweise können nach der Verwaltungspraxis ohne Nachweis mit 4% p.a. abgeschrieben werden.
- Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken verwendet werden, können nur mit 1,5% p.a. abgeschrieben werden, außer die Errichtung erfolgte vor 1915 – dann AfA von 2% p.a.
- Wohngebäude, deren Fertigstellung zwischen 01.01.2024 und 31.12.2026 erfolgt, können mit 4,5% p.a. für die ersten 3 Jahre abgeschrieben werden (d.h. 3 Jahre das 3-fache). Das hergestellte Wohngebäude muss mindestens den Gebäudestandard "Bronze" des klimaaktiv Kriterienkatalogs des BMK erfüllen.

Instandsetzungen bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, müssen auf 15 Jahre verteilt werden; eine Sofortabsetzung ist bei Überlassung an eigene Arbeitnehmer möglich.

TPA TIPP

Erhalten Sie Ihr Gebäude laufend durch kleinere, sofort absetzbare Reparaturen in einem guten Zustand, so vermeiden Sie die zwingende steuerliche Verteilung auf 15 Jahre.

VORGEZOGENE ABSCHREIBUNG FÜR GEBÄUDE

Für ab 1.7.2020 angeschaffte oder hergestellte Gebäude beträgt die mögliche Absetzung für Abnutzung – AfA im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens das Dreifache und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache des jeweils anzuwendenden AfA-Prozentsatzes, wo-

bei die AfA des Jahres 2 nicht höher als jene des Jahres 1 sein darf und die AfA der Jahre 1 und 2 nicht geringer als die AfA des Jahres 3 sein darf. Auch bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht (nur) bei beschleunigter Abschreibung die volle Jahres-AfA zu.

Die Begünstigung der vorgezogenen Abschreibung steht nicht zu, wenn eine höhere Abschreibung als die Normal-AfA von 2,5% bzw 1,5% vorgenommen wird.

So sehen die Abschreibungssätze für Gebäude (außerhalb des Konjunkturpakets "Wohnraum und Bauoffensive", siehe dazu oben) aus:

GEBÄUDE IN DER BETRIEBLICHEN SPHÄRE ZU WOHNZWECKEN:

	AfA für Anschaffungen/Herstellungen ab 1.7.2020 bis zu
Jahr 1 4,5%	das 3-fache des Jahres 3
Jahr 2 3,0%	das 2-fache des Jahres 3
ab Jahr 3 1,5%	1,5%

GEBÄUDE IN DER BETRIEBLICHEN SPHÄRE, AUSGENOMMEN JENE ZU WOHNZWECKEN (S.O.):

	AfA für Anschaffungen/Herstellungen ab 1.7.2020 bis zu
Jahr 1 7,5%	das 3-fache des Jahres 3
Jahr 2 5,0%	das 2-fache des Jahres 3
ab Jahr 3 2,5%	2,5%

TPA TIPP

Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für nachträglich errichtete Gebäudeteile, die nach der Judikatur als eigenes Wirtschaftsgut zu betrachten und abzuschreiben sind, zB Dachbodenausbau. Die beschleunigte Abschreibung gilt auch für spätere erstmalige Vermietungen bspw im Jahr 2024, wenn die ursprüngliche Anschaffung oder Herstellung der Immobilie nach dem 30.6.2020 erfolgte.



DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG VON 30%

Die steuerliche Abschreibung – AfA kann für bestimmte Wirtschaftsgüter, die ab 1.7.2020 angeschafft oder hergestellt werden, unverändert mit einem fixen Prozentsatz von höchstens 30% erfolgen. Der Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert bzw Restbuchwert anzuwenden – „degressive Abschreibung“. Bei Inbetriebnahme in der 2. Jahreshälfte steht nur die Halbjahres-AfA von bis zu 15% zu.

Diese erhöhte AfA muss für ab 1.1.2023 angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter bei UGB-Bilanzierern im Rahmen der unternehmensrechtlichen Abschreibung geltend gemacht werden.

Es gilt die Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz, die Geltendmachung allein im Weg eine Mehr-Weniger-Rechnung ist nicht mehr zulässig. Steuerpflichtige mit E-A-Rechnung oder rein steuerlicher Bilanzierung unterliegen keiner solchen Einschränkung.

TPA TIPP

Photovoltaikanlagen sind idR vom Gebäude getrennt abzuschreiben und können im Betrieb zu einer degressiven AfA und einem IFB berechtigen.

STEUERSPAREN BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner können Sie Ihr steuerpflichtiges Einkommen optimieren, indem Sie Betriebsausgaben vor dem 31.12.2024 bezahlen, diverse Vorauszahlungen leisten (gewisse Einschränkungen sind dabei zu beachten), bzw. Rechnungen an Ihre Kunden erst nach dem 31.12.2024 legen. Beachten Sie die 15-tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben.

TPA TIPP

Aufgrund der Verbreiterung der Tarifstufen im Jahr 2025 können sich in 2024 abgesetzte Ausgaben steuerlich uU stärker auswirken. Ob die Möglichkeit zur Kleinunternehmerpauschalierung gegeben ist, sollte geprüft werden (siehe unten). Zu den Änderungen ab 2025 verweisen wir auf den gesonderten Beitrag in dieser Ausgabe.

JAHRESKARTE FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Selbstständige können 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massbeförderungsmittel pauschal als Betriebsausgaben absetzen, sofern sie auch für betriebliche Fahrten verwendet werden.

TPA TIPP

Dieser Betriebsausgabenabzug steht auch allen zu, die die Basispauschalierung in Anspruch nehmen (zB Geschäftsführer).

KEINE NACHZAHLUNG VON SVS-BEITRÄGEN

Die Finanz erkennt bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine „Vorauszahlung“ von GSVG-Beiträgen insoweit an, als diese höchstens der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entsprechen. Es besteht auch die Möglichkeit, die vorläufige Beitragsgrundlage hinaufzusetzen oder bis zur Höchstbeitragsgrundlage zu erhöhen.

TPA TIPP

Rechnen Sie bei der SVS mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer „freiwilligen“ Vorauszahlung Ihren Gewinn bereits in 2024 reduzieren und dadurch Steuer sparen.

ANTRAG AUF SVS-BEFREIUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Sind Sie gewerblicher Einzelunternehmer oder Arzt, der nach dem FSVG versichert ist, so können Sie bei einem Antrag bis zum 31.12.2024 unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) eine Beitragspflicht im Jahr 2024 vermeiden.

Eine der Voraussetzungen ist, dass Sie Ihre selbstständige Tätigkeit nur in geringem Ausmaß (geringer Umsatz) ausüben.

TPA TIPP

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (zB bei Arbeitsunfällen) bleibt aufrecht!

KLEINUNTERNEHMER-PAUSCHALIERUNG BIS EUR 40.000

Eine Pauschalierung im Bereich der Einkommensteuer steht Kleinunternehmern mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Umsätzen bis grundsätzlich EUR 40.000 bei Einkünften als Freiberufler oder Gewerbetreibender zu. Ausgenommen sind Gesellschafter-Geschäftsführer mit mehr als 25%iger Beteiligung, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Auf Antrag werden bei dieser Pauschalierung die Betriebsausgaben mit den folgenden Prozentsätzen der Betriebseinnahmen (ohne USt) festgesetzt:

- 45% bei Handelsunternehmen und Produktionsbetrieben, höchstens aber EUR 18.900;



- 20% bei Dienstleistungsunternehmen, höchstens aber EUR 8.400.

TPA TIPP

Besonders bei „nebenberuflichen“ Einkünften von Vortrags- und Autorenhonoraren mit wenig Ausgaben kann die Pauschalierung interessant sein, sie vermeidet damit uU lange Diskussionen mit der Finanz über einzelne Belege.

KLEINUNTERNEHMER IN DER UST BIS EUR 42.000 (2024) BZW. EUR 55.000 (2025)

Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland betreiben und die bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten, gelten als Kleinunternehmer und können Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen.

Die Kleinunternehmergrenze beträgt im Jahr 2024 EUR 35.000 (netto) pro Kalenderjahr, d.h. bei einem (theoretischen) Steuersatz von 20% beträgt die Grenze daher „echte“ EUR 42.000 pro Jahr.

Bestimmte steuerfreie Umsätze und Hilfs-geschäfte bspw. aus der Veräußerung von Anlagevermögen sind nicht in diese Grenze einzubeziehen. Auswirkungen:

- Kein Ausweis von Umsatzsteuer auf den Rechnungen, allerdings besteht auch kein Recht auf Vorsteuerabzug.
- Keine Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, sofern keine Steuer zu entrichten ist.
- Verzicht: Ein Verzicht auf diese Steuerbefreiung kann beim Finanzamt beantragt werden; die Bindungswirkung für fünf Jahre ist zu bedenken.

TPA TIPP

Beachten Sie gegen Jahresende streng diese Grenze! Ab dem Jahr 2025 gilt in Österreich die Kleinunternehmergrenze von EUR 55.000 (brutto) sowohl in der USt als auch Est.

AUSGABEN NACH KATASTROPHENSCHÄDEN

Aufwendungen zur Beseitigung von Hochwasser-, Vermurungs- oder Sturm-

schäden an Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens oder beruflich genutzten Vermögens können grundsätzlich (abgesehen bspw von Aktivierungen) in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden. Steuerfreie Zuwendungen, zB aus Katastrophenfonds, Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden kürzen diese steuerlichen Aufwendungen.

TPA TIPP

Bei betrieblichen und unselbständigen Einkünften liegen diesbezüglich keine außergewöhnlichen Belastungen vor. Es können daher im Betriebsvermögen auch ausgleichs- und vortragsfähige Verluste entstehen.

STEUERTIPPS FÜR DIENSTGEBER

MITARBEITERPRÄMIEN

Sofern im Kollektivvertrag vorgesehen, ist es möglich, den Beschäftigten im Jahr 2024 eine steuer- und beitragsfreie Mitarbeiterprämie in Höhe von max. EUR 3.000 zukommen zu lassen. Bei Fragen zur korrekten Umsetzung (Regelung im zutreffenden Kollektivvertrag, zusätzliche Zahlung, Höhe, Fälligkeit, Differenzierungen, ...) stehen wir sehr gerne zur Verfügung. Der Maximalbetrag von EUR 3.000 jährlich kann nicht zusätzlich zur Begünstigung der Mitarbeitergewinnbeteiligung (siehe sogleich) in Anspruch genommen werden.

MITARBEITERGEWINNBETEILIGUNG

Im Rahmen einer Mitarbeitergewinnbeteiligung können bis zu EUR 3.000 pro Mitarbeiter und Kalenderjahr lohnsteuerfrei (nicht sozialversicherungsfrei) bleiben. Das Gesetz definiert mehrere Voraussetzungen für die Steuerfreiheit; insbesondere muss die Gewinnbeteiligung allen Beschäftigten oder sachlich definierten Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Es darf sich nicht um eine Gehalts-umwandlung handeln. In der jüngsten Judikatur wird verlangt, dass bei der Höhe der Gewinnbeteiligung an eine zumindest

objektivierbare Größe angeknüpft wird, die aber nicht zwingend der Gewinn sein muss.

WEIHNACHTSGESCHENKE / BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Geschenke an Dienstnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind bis zu einem Freibetrag von EUR 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt. Geldgeschenke sind steuerpflichtig. Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeier, Betriebsausflug) gibt es pro Dienstnehmer und Kalenderjahr zusätzlich einen Steuerfreibetrag von EUR 365.

PRIVATNUTZUNG DIENSTGEBER-KFZ

Sofern die privat gefahrenen Kilometer unter 6.000 pro Kalenderjahr liegen, muss statt dem vollen nur der halbe Sachbezug versteuert werden. Zu den Privatfahrten zählen auch die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte. Die Glaubhaftmachung geringer Privatfahrten gelingt in erster Linie (aber nicht ausschließlich) mit einem lückenlos geführten Fahrtenbuch.

DECKUNGSPRÜFUNG FÜR GELEISTETE ÜBERSTUNDEN

Im Rahmen dieser Prüfung wird errechnet, ob mit dem gewährten Entgelt (echtes oder unechtes Überstundenpauschale) alle geleisteten Überstunden abgedeckt sind bzw. ob die Mindestentlohnung nach dem Kollektivvertrag eingehalten ist. Sind die geleisteten Überstunden nicht durch die Pauschale abgedeckt, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Vergütung der Mehrleistung, sofern der Arbeitgeber von den überschießenden Überstunden wusste oder diese zumindest duldete.

Um Strafen im Rahmen einer Außenprüfung zu vermeiden, empfiehlt sich die rechtzeitige Durchführung einer innerbetrieblichen Deckungsprüfung, zB im Zuge der Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember. ◀



Wolfgang.Hoefle
@tpa-group.at



Christian.Oberkleiner
@tpa-group.at



Dieter.Pock
@tpa-group.at



Monika.Seywald
@tpa-group.at



Gottfried.Sulz
@tpa-group.at



UNTERNEHMEN IN DER KRISE ERFAHRUNGEN AUS DER KMU-PRAXIS

Angesichts der angespannten aktuellen Wirtschaftslage wie auch der aufgrund der Spätfolgen der Covid-19 Krise und den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im Steigen. Die rechtzeitige Identifikation und Bearbeitung von Krisensymptomen ist daher wichtiger denn je. Allenfalls ist eine Fortbestehensprognoserechnung erforderlich.



2. OPERATIVE ANZEICHEN

- Rückläufige Produktivität: wenn die Qualität der Produkte sinkt und Lieferengpässe häufiger auftreten, ist dies meist ein Zeichen für Probleme in den betrieblichen Abläufen
- Hohe Fluktuation bei Lieferanten

3. ANZEICHEN IM PERSONALBEREICH

- Erhöhte Mitarbeiterfluktuation: wenn qualifizierte Mitarbeiter und Schlüsselarbeitskräfte das Unternehmen verlassen, deutet dies oft auf interne Unsicherheiten über die Zukunft des Unternehmens hin
- Motivationsverlust: Demotivierte Mitarbeiter führen zu einer Zunahme von Fehlzeiten und auch zu einer sinkenden Produktivität

4. STRATEGISCHE/EXTERNE ANZEICHEN

- Fehlende Innovationen: Krisenhafte Unternehmen sind oft nicht mehr in der Lage, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen abzusichern
- Verlust von Schlüsselpartnern: Unzufriedenheiten bei wichtigen Kunden, Lieferanten, die vermehrt Sicherheiten (Vorauszahlung, Bankgarantien) verlangen, wichtige Geschäftspartner und Investoren ziehen sich zurück

RECHTZEITIGES HANDELN DURCH DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Geschäftsführer wie auch Eigentümer erkennen oftmals nicht früh genug (oder wollen dies nicht wahrhaben), dass die finanzielle Schieflage des Unternehmens gravierend ist.

Oft herrscht die Wunschvorstellung vor, dass sich die Situation auch ohne drastische Maßnahmen und am besten von selbst verbessern wird. Viele Unternehmer und Leitungsorgane sehen in einem Insolvenzverfahren das Ende des Unternehmens verbunden mit der Angst vor

einem finanziellen Schaden und einem Reputationsverlust.

Wird allerdings ein Sanierungsprozess oder ein Insolvenzverfahren nicht aktiv vorbereitet und betrieben, besteht mit großer Wahrscheinlichkeit keine Chance, das Unternehmen zu sanieren.

Frühzeitige Anträge im Insolvenzverfahren ermöglichen es oft, Sanierungsverfahren wie das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung/ohne Eigenverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Dies ermöglicht es, im Sanierungsverfahren Teilbereiche des Unternehmens, die in der Vergangenheit Verluste erwirtschaftet haben, zu schließen und die gesunden Teilbereiche gewinnbringend fortzuführen und damit Arbeitsplätze und die Unternehmenszukunft zu sichern.

Die im Jahr 2024 eröffneten Insolvenzverfahren zeigen ein eindeutiges Bild (Stand 08.10.2024):

- Eröffnete Konkursverfahren und damit meist verbunden die Schließung des Unternehmens: 2.829
- Eröffnete Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung: 291
- Eröffnete Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung: 33

Durch aktive und frühzeitige Vorbereitung (mindestens 2–3 Monate vor Antragstellung) und Einleitung eines Sanierungsverfahrens hätte man aus Expertensicht mindestens 10–20% der eingeleiteten Konkursverfahren mit großer Wahrscheinlichkeit vermeiden und damit Arbeitsplätze und Unternehmen sichern und retten können.

ERSTELLUNG EINER FORTBESTEHENSPROGNOSE

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses gehört es zu den Pflichten eines Unternehmers, eine Beurteilung

der Fortführung des Unternehmens, als sog. „going concern-Prämisse“, vorzunehmen.

Die Fortbestehensprognose im Sinne des Insolvenzrechts ist ein Instrument der Überschuldungsprüfung. Im Rahmen der modifizierten zweistufigen Überschuldungsprüfung liegt trotz rechnerischer Überschuldung (Status zu Liquidationswerten) nämlich keine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vor, wenn eine **positive** Fortbestehensprognose gegeben ist. Die positive Fortbestehensprognose stellt somit eine Möglichkeit dar, trotz rechnerischer Überschuldung die Erfüllung des insolvenzrechtlichen Überschuldungstatbestandes auszuschließen.

Der Umfang einer Fortbestehensprognose hängt vor allem von den Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens ab. Inhaltlich umfasst eine Fortbestehensprognose eine Darstellung (und Prüfung)

- der **künftigen Zahlungsfähigkeit** des Unternehmens innerhalb des Zeitraums der Primärprognose
- die darüber hinausgehende **Lebensfähigkeit** des Unternehmens im Rahmen einer Sekundärprognose

Eine Fortbestehensprognose wird demzufolge zum Nachweis der positiven Erfüllung der **Primärprognose** aus einem **detaillierten Finanzplan** bestehen, der Bestandteil einer integrierten Unternehmensplanung ist. Die **Sekundärprognose** umfasst eine detaillierte Betrachtung des unternehmerischen Gesamtkonzepts, um die Wahrscheinlichkeit des Turnarounds zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Sekundärprognose deckt üblicherweise einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren ab, innerhalb derer die Sanierung des Unternehmens abzuschließen ist.

Zusammenfassend hat die Fortbestehensprognose eine begründete Aussage darüber zu treffen, ob das Unternehmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seine Unternehmenstätigkeit unter Aufrechterhaltung seiner Zahlungsfähigkeit in Zukunft fortführen kann.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) wie auch die WKO haben hierzu detaillierte Leitfäden erarbeitet und publiziert.

Die Erstellung einer detaillierten Fortbestehensprognose erscheint spätestens in folgenden Fällen geboten:

- Negatives Eigenkapital im (Entwurf des) Jahresabschlusses
- Verlust des halben Nennkapitals und negative Zukunftsaussichten
- konkrete Krisensymptome, die eine weitere Verschlechterung der Unternehmenssituation erwarten lassen und Situationen, die zu einem Verlust des Eigenkapitals im nächsten Jahr führen können oder die sonst eine Bestandsgefährdung implizieren

Wird trotz Vorliegens von Krisenanzeichen die Erstellung einer Fortbestehensprognose nicht für notwendig erachtet, sollte dies entsprechend dokumentiert werden; dies vor allem deshalb, weil die Pflicht der Darlegung einer positiven Fortbestehensprognose für den Beginn des Laufs der Frist des rechtzeitigen Insolvenzantrags in einem Verfahren wegen Insolvenzverschleppung bei der Geschäftsführung des Unternehmens liegt. ◀



Leopold.Kaufmann
@tpa-group.at



tpa

Weil Verantwortung zählt.
Der Nachhaltigkeitsbericht
von TPA.

Jetzt downloaden unter:



PROZESSMANAGEMENT IM RECHNUNGSWESEN – WORKFLOWS EFFIZIENT DIGITAL ABBILDEN

Durch effizientes Workflow-Management lassen sich innerbetriebliche Prozesse wirtschaftlich optimieren. Mit den richtigen Werkzeugen kann nebenbei auch noch Compliance mit rechtlichen Vorgaben dokumentiert werden.



Workflow-Management ist längst nicht nur mehr ein Thema, das ausschließlich in klassischen Produktionsbetrieben beherrscht ist. Wiederkehrende Prozesse, die einem bestimmten Muster folgen müssen, sichern auch in Dienstleistungsunternehmen einen gewissen Qualitätsstandard.

Besonders im Rechnungswesen spielt Compliance mit vordefinierten Arbeitsabläufen eine wichtige Rolle. Klassische Eingangrechnungsworkflows, die Freigaben von bestimmten Personen erfordern, ehe die Rechnungen bezahlt werden dürfen, finden sich daher schon seit Langem in mittleren und größeren Unternehmen wieder.

Gut dokumentierte Prozesse im Bereich des Rechnungswesens spielen aber auch bei allen anderen Tätigkeiten im Finanzbereich eine Rolle. Sämtliche Einkaufs- und Verkaufsgeschäftsfälle folgen einem Prozess, der analysiert, bewertet und optimiert werden kann. Arbeitsabläufe, die steuerrechtliche Folgen haben, sind besonders kritisch und eine entsprechende Prozessdokumentation sollte daher jedenfalls erfolgen.

Mit Hilfe von digitalen Werkzeugen im Bereich Business Process Modelling and Notation (BPMN) lassen sich Geschäftsprozesse modellieren, um sowohl interne Prozesse als auch Workflows zu dokumentieren.

Ist ein Arbeitsablauf auf diese Art und Weise grafisch dargestellt, ist es relativ einfach Ineffizienzen zu erkennen und basierend darauf den Prozess zu optimieren und gegebenenfalls mittels Einsatzes unterschiedlichster Computertechnologien ganz oder teilweise zu automatisieren.

Business Process Engines sind Softwarepakete, die grafisch modellierte Workflows in von Computern ausführbare Abläufe transformiert und ausführt, um die definitionstreu Reihenfolge der Handlungsschritte sicherzustellen.

Die Business Process Engine kommuniziert dabei mit beliebigen Bestandsystemen oder erstellt Aufgabenlisten für Mitarbeiter:innen. Beispielsweise steuert eine Business Process Engine automatisiert einen digitalen Roboter an, der eine Rechnung im ERP-System erstellt, nach-

dem die zuständige Managerin per Webformular ihr Okay erteilt hat.

Dadurch erspart sich das Unternehmen nicht nur jede Menge Arbeitszeit, sondern die Engine kümmert sich nebenbei auch noch um eine vollständige Dokumentation aller durchgeführten Schritte, wodurch Compliance – mit den vorher definierten Prozessen – zu jedem Zeitpunkt sichergestellt werden kann.

TPA verwendet intern erfolgreich Business Process Engines zur Automatisierung und Abbildung von Workflows. Die TPA-Workflow-Expertinnen und -Experten analysieren gerne auch Ihre Rechnungswesen-Prozesse im Detail und unterstützen Ihre Compliance durch Modellierung von Workflows und Automatisierung repetitiver Arbeitsabläufe. ◀



Leopold Regner @tpa-group.at

VERRECHNUNGSPREISE FÜR VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN – GEPLANTER NEUER OECD ANSATZ („AMOUNT B“)

Die OECD hat Anfang 2024 eine vereinfachte Verrechnungspreissystematik für Vertriebsgesellschaften entwickelt. Die Ziele der sog. „Amount B“-Regelung bestehen in der Vereinfachung der Anwendung von Verrechnungspreisregelungen, bei gleichzeitiger Erhöhung der Steuersicherheit und Konfliktvermeidung.

WORUM GEHT ES BEI DEM NEUEN ANSATZ?

Die OECD hat eine standardisierte Vergütungsmatrix entwickelt, die bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen und mit bestimmten Anpassungen herangezogen werden kann, um fremdübliche EBIT-Margen von Vertriebsgesellschaften im Konzern festzulegen.

Abhängig von bestimmten Kennzahlen – insbesondere der Operating Assets Intensity (OAS; operating assets / sales) und der Operating Expense Intensity (OES; operating expenses / sales) kann aus einer von der OECD zur Verfügung gestellten Matrix die fremdübliche Bandbreite für die Vergütung der Vertriebstätigkeit abgeleitet werden.

WELCHE TÄTIGKEITEN UMFASST AMOUNT B?

Adressat von Amount B sind grundsätzlich Konzerngesellschaften im Vertrieb:

- Marketing- und Vertriebstransaktionen im Großhandel („wholesale“) an fremde Dritte, bei denen die Vertriebsgesellschaft Produkte von verbundenen Unternehmen erwirbt;
- Handelsvertreter- und Kommissionärs-transaktionen, bei denen der Handelsvertreter oder Kommissionär zum Groß-

handelsvertrieb von Waren an fremde Dritte eines oder mehrerer verbundener Unternehmen beiträgt.

Zusätzlich müssen die folgenden wesentlichen Anwendungsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Die Vertriebstätigkeit muss mithilfe einer einseitigen Verrechnungspreismethode klar abgrenz- und beurteilbar sein.
- Die der Vertriebstätigkeit zugrunde liegenden betrieblichen Aufwendungen dürfen nicht unter 3% bzw. nicht über 20–30% der Umsatzerlöse aus der Vertriebstätigkeit liegen.
- Kein Vertrieb von immateriellen Gütern, Rohstoffen oder Dienstleistungen;
- Unternehmen, die sowohl im Groß- als auch im Einzelhandelsvertrieb tätig sind, fallen in den Anwendungsbereich von Amount B, sofern die Einzelhandels-tätigkeit bis zu 20% beträgt.

WIE WIRD AMOUNT B ANGEWENDET?

Sofern ein Unternehmen im Konzern die obigen Voraussetzungen erfüllt, muss das Unternehmen in eine von drei Branchen eingeordnet, und in der Folge die Kennzahlen OAS und OES ermittelt werden. Beispielsweise fallen Lebensmittelhandel

oder Baustoffhandel unter Group 1, medizinische oder industrielle Geräte und Maschinen unter Group 3.

Die Matrix gibt dann die fremdübliche EBIT-Marge für die Konzernvertriebseinheit wieder (siehe Tabelle).

AB WANN GILT AMOUNT B?

Geplant ist, dass Amount B ab 1.1.2025 anwendbar ist. Die Umsetzung von Amount B durch die jeweiligen Staaten bleibt aber noch abzuwarten. Allerdings haben schon eine Reihe von Staaten Absichtserklärungen zur Umsetzung gegeben – u.a. Serbien, Albanien, Bosnien, Mexiko, Brasilien, sodass Unternehmen jedenfalls zu empfehlen ist, sich für Vertriebseinheiten insbesondere in sogenannten „covered jurisdictions“ frühzeitig mit Amount B zu beschäftigen. ◀



Iris Burgstaller @tpa-group.at

Industry Grouping	Industry Grouping 1	Industry Grouping 2	Industry Grouping 3
Factor Intensity			
(A) OAS 45% or more, any level of OES	3,50%	5,00%	5,50%
(B) OAS 30% to 44.99% any level of OES	3,00%	3,75%	4,50%
(C) OAS 15% to 29.99% any level of OES	2,50%	3,00%	4,50%
(D) OAS less than 15% OES 10% or more	1,75%	2,00%	3,00%
(E) OAS less than 15% OES less than 10%	1,50%	1,75%	2,25%

Intern

TPA ERWEITERT IN NIEDERÖSTERREICH SEINE PARTNERRIEGE

Wir freuen uns sehr, Leopold Kaufmann, Peter Kitzler und Günther Neugschwandner als Partner bei TPA willkommen zu heißen. Mit der Ernennung der drei neuen Partnern setzen wir ein klares Zeichen für unser Bekenntnis zur Region. Sie stehen für herausragende Fachkompetenz und werden unsere Nähe zu den Kundinnen und Kunden weiter stärken. Leopold Kaufmann ist in Gmünd, Peter Kitzler in Zwettl und Günther Neugschwandner in Gmünd, Zwettl und in Schrems tätig.

Unsere Geschichte ist eng mit Niederösterreich verbunden, denn unsere Wurzeln reichen bis ins Jahr 1979 zu unserem Gründungsstandort in Langenlois zurück. Heute zählen wir österreichweit zu den führenden Steuerberatungen – mit stolzen 15 Standorten, davon allein 7 in Niederösterreich. ◀



Leopold Kaufmann Peter Kitzler Günther Neugschwandner

LEONHART & LEONHART SCHLIESST SICH MIT TPA ZUSAMMEN



Copyright: Jolly Schwarz

Die Kanzlei „Leonhart & Leonhart“ wurde per 1. Oktober zu „Leonhart TPA“. Die auf medizinische Berufe spezialisierte Steuerberatungskanzlei hat sich mit TPA zusammengeschlossen. Gemeinsam betreuen wir rund 1.600 Kundinnen und Kunden aus dem Gesundheitsbereich. Wir freuen uns darauf, den erfolgreichen Weg der vergangenen Jahrzehnte fortsetzen zu dürfen.



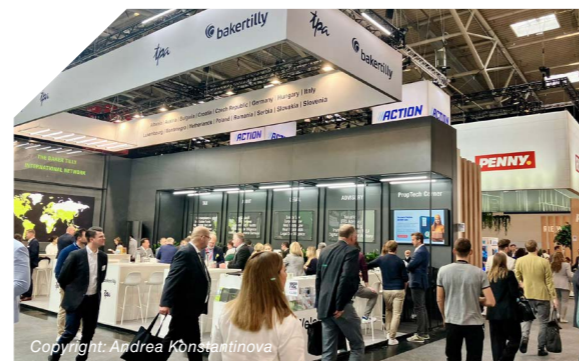
Das Team von Leonhart & Leonhart ist seit dem Zusammenschluss am Wiener TPA Standort zu finden. Die Kanzlei ist auf die Steuerberatung und Wirtschaftsberatung von Ärztinnen, Ärzten und Gesundheitsberufen ausgerichtet. Darunter fallen beispielsweise Praxisgründungen, Praxisbewertungen oder Praxisnachfolge bei Ärzten sowie Gruppenpraxen. Für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Spitalsärztinnen und -ärzte mit Wahlarztpraxis sowie Turnusärztinnen und -ärzte bieten sie spezielle Betreuungs-Pakete an. <https://www.tpa-group.at/leonhart-tpa/> ◀

Gernot Willinger, Florian Petrikovics, Wolfgang Leonhart, Phillip Andert, Michael Nester, Martin Leonhart, Birgit Kotratschek (v.l.n.r.)

DIE TPA GRUPPE: HÖCHSTE IMMOBILIEN-KOMPETENZ AUF DER EXPO REAL

Die TPA Gruppe war auch 2024 gemeinsam mit dem internationalen Baker Tilly Netzwerk auf der Expo Real in München vertreten. Die 26. Ausgabe der Immobilien-Messe fand vom 7. bis 9. Oktober statt. Über 40.000 Teilnehmer:innen aus 75 Ländern kamen in diesem Jahr zur Expo Real.

Auf dem Messestand der Expo Real zeigte sich die internationale Vernetzung der TPA Gruppe eindrucksvoll: Expertinnen und Experten aus unserem globalen Netzwerk standen für fachliche Gespräche zur Verfügung. Auch dieses Jahr wurde am zweiten Messttag die traditionelle Weinverkostung veranstaltet, die sich mittlerweile zu einem beliebten Treffpunkt entwickelt hat. ◀



Copyright: Andrea Konstantinova

Journalzeiten zu den Feiertagen: Rund um die Feiertage zu Weihnachten bzw. zum Jahreswechsel sind wir zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar: 23.12., 27.12., 30.12., 2.1. und 3.1. jeweils von 10 bis 14h.

Publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo
2 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



Das 1x1 der Steuern
Aktuelle Informationen



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung
Basis-Know-how Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten zur Personalverrechnung
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:

www.tpa-group.at/publikationen



IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax DW 500; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles Vaello, Fotos: Benjamin Wald, Karoline Grill, istock und TPA Steuerberatung GmbH. Stand: 19.11.2024, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint zweimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com | Hinweis: Wir haben unsere Datenschutzerklärung aktualisiert: www.tpa-group.at/datenschutzerklaerung/

gedruckt nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens
Druckerei Janetschek GmbH · UW-Nr. 637





tpa

**Ein herzliches Dankeschön an
unsere Kundinnen und Kunden!**

STEUERBERATER:IN
D E S J A H R E S 2 0 2 4

Ihre Wertschätzung macht es möglich: TPA wurde beim Award „Steuerberater:in des Jahres“ 2024 gleich zweimal ausgezeichnet! Dank Ihrer Stimmen konnten unsere Teams in Kärnten und Wien die Titel „Allrounder Kärnten“ und „Allrounder Wien“ gewinnen.

Diese Ehrungen durch „Die Presse“ und „ifa AG“ sind für uns ein besonderes Zeichen des Vertrauens. Wir danken Ihnen von Herzen und freuen uns darauf, weiterhin als verlässliche Partner an Ihrer Seite zu stehen!

www.tpa-group.at

Gmünd | Graz | Hermagor | Innsbruck | Klagenfurt | Krems | Langenlois | Lilienfeld | Linz | Schrems | St. Pölten | Telfs | Villach | Wien | Zwettl

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance